



Satzung des Interessenverbundes sächsischer Mehrgenerationenhäuser

Präambel

Der Interessenverbund sächsischer Mehrgenerationenhäuser (MGH) ist ein Zusammenschluss der im Freistaat aktiven MGH. Er ist offen für andere Einrichtungen, die ebenso wie die MGH

- Generationen zusammen führen
- sich am Bedarf ihres Umfelds orientieren
- offene Häuser mit Begegnungs- und Rückzugsräumen sind
- Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf Augenhöhe betreiben
- gesellschaftliche Veränderungen anstoßen
- Lösungen für eine älter werdende Gesellschaft anbieten
- solidarische Dienstleistungs- und Informationsdrehscheibe sind
- familiäre Strukturen unterstützen oder ersetzen
- freiwilliges Engagement fördern und ermöglichen.

Der Interessenverbund verbreitet den inhaltlichen und strukturellen Ansatz der Mehrgenerationenhäuser auf Landesebene, fördert den fachlichen Austausch und die Vernetzung, betreibt Lobbyarbeit und regt gesamtgesellschaftliche Diskussionsprozesse an.

Der Interessenverbund versteht sich dabei als Teil der sozialen Landschaft Sachsens und bringt sich in bestehende Strukturen ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Interessenverbund sächsischer Mehrgenerationenhäuser“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Erziehung, Bildung und Forschung, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung von Toleranz, Integration und Weltoffenheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung des Ansatzes der Mehrgenerationenhäuser in Sachsen
 - b) Lobbyarbeit bei Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche auf Landesebene
 - c) Vernetzung mit Initiativen und Institutionen mit vergleichbaren Ansätzen
 - d) Vernetzung und Lobbyarbeit auf Bundesebene

- e) Beförderung des fachlichen Austauschs der Mitglieder und externer Experten über die in der Präambel genannten Themen
- f) Angebot von Bildungsangeboten
- g) Schaffung und Unterstützung regionaler Einrichtungen und Projekte
- h) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Fachkräften und Ehrenamtlichen im Rahmen des Vereinszwecks

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Tätigkeit verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann sich der Verein gemäß § 57 AO anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden
5. Der Verein kann zur Zweckerreichung anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vollmitglied kann jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Vollmitgliedschaft wird mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Sinne des § 4 Absatz 3,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Den Beitritt zu einem Dachverband
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die

- Leiterin. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat_innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind in den §§ 12 – 13 geregelt.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertreter_innen, einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin sowie höchstens vier Beisitzer_innen.
2. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer_innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstands sein.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Förder- und Rücksichtspflicht, Sorgfaltspflicht für den Verein

- g) Erfüllung der zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Rechtspflichten des Vereins
 - h) Durchsetzung bestehender Rechtsansprüche des Vereins
 - i) Auskunft- und Rechenschaftspflichten
 - j) bei rechtlicher Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit Pflicht zur Antragstellung gem. § 42 Abs. 2 BGB
 - k) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- Der Vorstand hat die ihm übertragenen Geschäfte grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter_innen, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter_innen oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
 8. Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder in die Arbeit des Vorstands einbeziehen. Diese Mitglieder nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat kann auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden. Der Beirat soll aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Mehrgenerationenhäuser zu beraten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen.
3. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand aufstellt.

§ 11 Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein rechtswirksam wird.
2. Der Vereinsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss aufzustellen, ihn prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.
3. Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstands und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 12 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfolgen auf Vorschlag des Vorstands und bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Vereinsmitglieder, für die Änderung des Vereinszwecks einer solchen von $\frac{4}{5}$ aller anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Vereinsauflösung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller Vereinsmitglieder. Solch ein Beschluss bedarf

überdies der Zustimmung der Gründungsmitglieder, solange diese dem Verein angehören.

2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter_innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Einrichtung oder Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung von Erziehung, Bildung und Forschung, der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Förderung von Toleranz, Integration und Weltoffenheit oder der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwenden hat. Über die Wahl des Empfängers entscheidet der Vorstand.

Bautzen, den 22.06.2011

Gründer_innen

Unterschrift
